

Was ändert das "Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen" bei der privatärztlichen Liquidation?

von Rechtsanwalt Dr. Christian Freund, München

Sicherlich erinnern Sie sich noch an die Berichte in den Medien vor einigen Wochen, wonach es nun säumigen Rechnungszahlern "an den Kragen" gehen soll. Die Bundesregierung präsentierte das neue "Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen" als wirksames Mittel, um die schlechter werdende Zahlungsmoral zu verbessern. Bei genauer Betrachtung relativieren sich diese vollmundigen Ankündigungen allerdings ein wenig, wie nachfolgend - mit Blick auf ärztliche Honorarforderungen - gezeigt wird.

Die neuen Regelungen

Bisher galt: Nach Par. 284 Abs. 1 BGB kam ein Schuldner (Patient) mit der Mahnung in Verzug. Bei einer richtigen Formulierung der Zahlungsfrist auf der Rechnung konnte die Wirkung der Mahnung jedoch schon mit der Rechnungsstellung verbunden werden. Nun gilt nach dem neuen Par. 284 Abs. 3 BGB: "Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kommt der Schuldner einer Geldforderung 30 Tage nach der Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug ...".

Diese Bestimmung will einen Automatismus in Gang setzen: Der Arzt rechnet seine Leistungen ordnungsgemäß ab und übersendet dem Patienten die Rechnung. In diesem Fall tritt kraft Gesetzes 30 Tage nach dem Zugang der Rechnung Verzug ein. Dies hat unter anderem zur Folge, dass ein Zinsanspruch entsteht und der Schuldner auch die Kosten einer weiteren Forderungsbeitreibung - zum Beispiel für ein gerichtliches Mahnbescheidsverfahren oder für den mit der Forderungsbeitreibung beauftragten Rechtsanwalt - zu tragen hat.

Der Zugangsnachweis bleibt

Was zunächst gut klingt, entpuppt sich aber als eher ungünstig: Die in der Praxis häufig auftretende Problematik, den Zugang einer Rechnung nachweisen zu müssen, bleibt wie bisher bestehen. Bestreitet der Patient beispielsweise, die postalisch übersandte Rechnung überhaupt erhalten zu haben, so muss der Gläubiger (Arzt) auch zukünftig den Zugang der Rechnung beweisen. Wer hier also sicher gehen will, muss dem Patienten die Rechnung zum Abschluss der Behandlung persönlich - unter Zeugen - übergeben oder ihm mittels Einschreiben mit Rückschein zustellen. Bei nachgewiesenem Zugang der Rechnung greift dann die 30-Tage-Frist für die Zahlung.

Die Zahlungsfrist beträgt nun generell 30 Tage

Auch die 30-Tage-Regelung verbessert nicht unbedingt die Stellung des Arztes. Früher konnte schon auf der Rechnung selbst eine Zahlungsfrist von zum Beispiel 14 Tagen vermerkt werden ("Bezahlen Sie meine Rechnung bitte innerhalb von 14 Tagen bis zum ..."). Nach der amtlichen Gesetzesbegründung soll eine kürzere Zahlungsfrist als 30 Tage künftig unzulässig sein, da "bei Verträgen mit Verbrauchern nur günstigere, nicht aber schlechtere Bedingungen vereinbart werden können." In der Praxis bedeutet dies also, dass die übliche Zahlungsfrist für Rechnungen nun 30 Tage beträgt und Verzug

grundsätzlich erst nach Ablauf dieser Frist eintritt (allerdings gibt es Juristen, die trotz der Änderungen kürzere Zahlungsfristen als zulässig ansehen). Mehrfache "Zahlungserinnerungen" mit dem Ziel, einen Zahlungsverzug des säumigen Schuldners zu begründen, sind damit - wie schon früher - aus rechtlichem Blickwinkel überflüssig.

Der Zinsanspruch des Gläubigers erhöht sich

Positiv ist für den Gläubiger die Neufassung von Par. 288 Abs. 1 Satz 1 BGB: Während früher Geldforderungen kraft Gesetzes mit 4 Prozent per annum zu verzinsen waren und ein etwaiger höherer Zinsschaden umständlich mit Bankbestätigungen über die Inanspruchnahme von Krediten nachgewiesen werden musste, gilt nun ein gesetzlicher Mindestzinssatz im Verzugsfall von 5 Prozent über dem Basiszinssatz. Letzterer entspricht dem früheren Diskontsatz und beträgt derzeit 3,42 Prozent; die Verzugszinsen betragen momentan also 8,42 Prozent. Allzu große Relevanz wird diese Regelung aber wohl nicht haben, da eher selten Verzugszinsen geltend gemacht werden, wenn der Schuldner nach Ablauf der Zahlungsfrist seine Rechnung (endlich) begleicht.

Ab wann gelten die Neuregelungen?

Die Neuregelungen gelten seit dem 1. Mai 2000. Für Honorarforderungen, die vorher entstanden sind, denen also ärztliche Leistungen zu Grunde liegen, die vor dem 1. Mai erbracht wurden, gelten die Neuregelungen, wenn die Rechnungsstellung nach dem 1. Mai 2000 erfolgt ist. Rechnungen, die vor dem 1. Mai schon ausgestellt wurden, lösen dagegen die Wirkung des neuen Par. 284 Abs. 3 BGB nicht aus. Die neuen Verzugszinsregelungen gelten für alle Honorarforderungen, die nach dem 1. Mai 2000 fällig werden, wenn also eine entsprechende Rechnungsstellung nach diesem Termin erfolgt.